

## **Aufsichtskonzept Tagesfamilien- betreuungsangebote**

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Zusammenarbeit  
mit dem Kantonalen Jugendamt



# Aufsichtskonzept

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Zweck .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Aufsichtsziele .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Aufsichtshaltung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Aufsicht.....</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeine rechtliche Voraussetzungen .....	5
4.2	Persönliche und erzieherische Eignung der Tagesmutter / des Tagesvaters.....	5
4.3	Anzahl der betreuten Kinder .....	6
4.4	Regelung bei Übernachtungen von Tageskindern .....	6
4.5	Wohnverhältnisse .....	6
4.6	Gesundheit und Ernährung.....	6
<b>5</b>	<b>Aufsichtsinstrumente.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Aufsichtsbesuch: Periodizität, Ablauf und Organisation .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Beurteilung .....</b>	<b>7</b>

Anhang 1	Kernaufgaben der Tagesfamilien
Anhang 2	Checkliste Aufsichtsbesuch Tageseltern
Anhang 3	Standardisierter Aufsichtsbericht

## 1 Ausgangslage und Zweck

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt aufzunehmen, muss dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden (Art. 6 PVO). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind gemäss Art. 26a des Gesetzes betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) sowie Art. 7 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223) für die Aufsicht über alle Tageseltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben, verantwortlich.

Die Aufsicht über die Tagesfamilienbetreuung richtet sich gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO). Demnach müssen alle meldepflichtigen Tagesfamilienbetreuungsangebote so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich besucht werden.

Dieses Konzept berücksichtigt in Bezug auf Tagesfamilienorganisationen (TFO) zudem Art. 11 und 20 der ASIV (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration) des Kantons Bern. Die Aufsicht über die TFO liegt bei der zuständigen Gemeinde.

Die KESB delegieren die operative Durchführung der Aufsicht über die Tagesfamilienbetreuungsangebote an die Sozialbehörde, resp. an die Pflegekinderaufsicht (PKA). Aus Gründen der Effizienz werden die Sozialbehörden unter bestimmten Voraussetzungen durch die KESB ermächtigt, die Durchführung gewisser Leistungen bei der Wahrnehmung der Aufsicht der zuständigen TFOs mittels separatem Vertrag zu übertragen.

Das Konzept beschreibt die Haltungen, Grundsätze und das Vorgehen, die bei der Durchführung der operativen Aufsicht über Tagesfamilien anwendbar sind. Es ist integrierender Bestandteil des Vertrags, mit dem die KESB die Aufsichtstätigkeit an die Sozialbehörden, resp. an die PKA delegieren.

## 2 Aufsichtsziele

Das Ziel der Aufsicht liegt darin, das **Wohl des Kindes** und die **gute Betreuung der Kinder** in Tagesfamilien zu sichern.

Im Zentrum der Aufsicht muss deshalb die Frage nach der guten Betreuung von Kindern in Tagesfamilien stehen. Die für die Aufsicht verantwortlichen Personen können zu einer guten Betreuungsqualität beitragen,

- indem die Aufsicht auf klaren, professionellen, fachlich fundierten und zeitgemässen Grundsätzen für die gute Betreuung von Kindern in Tagesfamilien basiert.
- indem die Aufsicht regelmässig und basierend auf einheitlichen Kriterien durchgeführt wird.
- indem allfällige Mängel rasch erkannt und mit den nötigen Massnahmen behoben werden. Sollten die getroffenen Massnahmen nicht zur Behebung der Mängel führen oder von vornherein als ungenügend erscheinen, kann die KESB der Tagesfamilie die weitere Aufnahme von Kindern untersagen (Art. 12 Abs. 3 PAVO).

### 3 Aufsichtshaltung

Grundsätzlich ist die Aufsicht über Tagesfamilienangebote als rollender Prozess zu verstehen und nicht nur als ein punktueller, periodisch stattfindender Aufsichtsbesuch.

Sämtliche mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Personen sind an die verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Willkürfreiheit gebunden.

## 4 Rechtliche Grundlagen der Aufsicht

### 4.1 Allgemeine rechtliche Voraussetzungen

Bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 1a PAVO).

Im Rahmen der Aufsicht muss geprüft werden, ob die Tagesmutter / der Tagesvater und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege und Betreuung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Familie lebender Kinder nicht gefährdet wird (vgl. Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO).

- Überprüfung der Eignung der Tageseltern (vgl. Art. 4.2. nachstehend)
- Aufsichtsbesuch mind. 1 x jährlich (Anhang 2 Checkliste Aufsichtsbesuch)
- Erstellen des Aufsichtsberichtes (vgl. Anhang 3 standardisierter Aufsichtsbericht)

### 4.2 Persönliche und erzieherische Eignung der Tagesmutter / des Tagesvaters

Die mit der Durchführung der Aufsicht betraute Person schätzt die **persönliche Eignung** der Tagesmutter / des Tagesvaters nach den folgenden Kriterien ein:

- Interesse und Freude an Kindern sowie Erziehungs- und Familienarbeit
- Zeit und Platz für ein oder mehrere Tageskinder
- kinderfreundliche Umgebung
- Zustimmung der eigenen Kinder und des Partners
- Einfühlungsvermögen, Offenheit für menschliche Probleme
- Toleranz, Gesprächs- und Kompromissbereitschaft mit Kindern und Erwachsenen
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Seelische und körperliche Gesundheit
- Fähigkeit sich abzugrenzen und in Krisensituationen Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung

### Ausschlusskriterien

Als Ausschlusskriterien gelten alle nicht erfüllten Eignungskriterien und das Auftauchen von schwerwiegenden Verdachtsmomenten und Vorstrafen.

### 4.3 Anzahl der betreuten Kinder

Die Maximalanzahl der Kinder, die betreut werden dürfen, wird im Rahmen der Aufsicht, unter Würdigung der gesamten Umstände, festgelegt. Nach Art. 8 Bst. b PVO dürfen nicht mehr als fünf Tagesfamilienplätze gleichzeitig besetzt sein. Dabei werden eigene Kinder unter 12 Jahren mit eingerechnet.

Die Plätze werden je nach Alter der Kinder und nach ihrem Betreuungsbedarf unterschiedlich gewichtet:

- Kinder unter zwölf Monaten: **1.5 Plätze**
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund einer Behinderung): **1.5 Plätze**

Kinder über 12 Monaten: **1 Platz**

Für Mittagstische kann der Betreuungsschlüssel auf sieben Plätze erhöht werden. Bei der Anwesenheit von zwei erwachsenen Personen kann der Mittagstischschlüssel auf zehn Plätze erhöht werden. Weitere Betreuungsangebote der Tagesfamilie (z.B. Familienpflegekinder, bewilligungspflichtige Erwachsenenbetreuung) gilt es in die qualitative Einschätzung einzubeziehen. Dabei soll eine angemessene Prüfung des Einzelfalls erfolgen (Art. 5 PAVO).

### 4.4 Regelung bei Übernachtungen von Tageskindern

Sind durch die Erwerbstätigkeit der Eltern (Nacht- oder Abenddienste - Vereinbarkeit von Familie und Beruf) regelmässige Übernachtungen eines Kindes in der Tagesfamilie notwendig, kann dieses Betreuungsverhältnis als Tagesfamilienbetreuung geführt werden.

Übernachtet ein Kind regelmässig in der Tagesfamilie und liegt der Grund der Übernachtungen in sozialen Indikationen (z.B. Überforderung der Eltern), ist mit der KESB zu klären, ob das Betreuungsverhältnis in eine bewilligungspflichtige Familienpflege umzuwandeln ist.

### 4.5 Wohnverhältnisse

Genügender Wohn- und Lebensraum (Wohnqualität): Das Haus oder die Wohnung der Tagesfamilie bietet genügend Platz für die Betreuung der Kinder.

### 4.6 Gesundheit und Ernährung

Die Tagesmutter / der Tagesvater sorgt für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung der Kinder. Der Hygiene im Haushalt der Tagesfamilie wird genügend Beachtung geschenkt.

## 5 Aufsichtsinstrumente

Zentrales Anliegen der Aufsicht ist es, die gute Betreuung der Kinder zu fördern und zu fordern.

Es wird auf die folgenden Punkte und Unterlagen verwiesen:

- Eignungsabklärung der Tageseltern (vgl. 4.2)
- Kernaufgaben der Tageseltern (Anhang 1)
- standardisierter Aufsichtsbericht (Anhang 3)
- Checkliste Aufsichtsbesuch Tageseltern (Anhang 2)

- Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter:  
[http://www.kibesuisse.ch/fileadmin/user\\_upload/Kibesuisse/Publikationen/20143110VerhaltenskodexTagesfamilien.pdf](http://www.kibesuisse.ch/fileadmin/user_upload/Kibesuisse/Publikationen/20143110VerhaltenskodexTagesfamilien.pdf)
- Strafregisterauszug aller im Haushalt lebenden, volljährigen Personen (in der Regel anlässlich des ersten Aufsichtsbesuches durch die Tagesfamilie beizubringen)

## **6 Aufsichtsbesuch: Periodizität, Ablauf und Organisation**

Die Eignungsprüfung einer Tagesmutter/Tagesvater wird vorgenommen. Der jährlich stattfindende Aufsichtsbesuch dient der Sicherstellung der Qualität. Bei aufsichtsrechtlichen Massnahmen finden zusätzliche Besuche und Gespräche statt.

## **7 Beurteilung**

Im Rahmen der Aufsicht muss beurteilt werden, ob die Tagesmutter / der Tagesvater den gestellten Anforderungen (vgl. Ziffer 4.2) genügt.

Das Resultat der Gesamtbeurteilung wird mit einem Kreuz innerhalb dieser drei möglichen Punkten festgehalten:

- Aufsicht erfolgt. Alle Voraussetzungen erfüllt
- Aufsicht erfolgt. Auflagen wurden kommuniziert, Ziele vereinbart, Massnahmen eingeleitet und die Kontrolle intensiviert
- Aufsicht erfolgt. Eine kindswohlgerechte Betreuung kann nicht mehr gewährleistet werden und aufsichtsrechtliche Massnahmen werden geprüft (vgl. Ausschlusskriterien Art. 4.2).

## **8 Inkrafttreten**

Dieses Aufsichtskonzept tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. August 2015.

# Anhang 1

## Kernaufgaben der Tageseltern

### Körperliche Grundbedürfnisse

- gesunde Ernährung anbieten
- Schlaf- und Ruherhythmus einhalten
- Körperpflege dem Alter des Kindes angepasst
- Bewegung draussen ermöglichen
- häusliche Hygiene beachten (Allergierisiko)
- Sicherheit gewährleisten
- bei Notfällen richtig reagieren

### Emotionale Grundbedürfnisse

- konzentrierte Aufmerksamkeit
- respektvoller Umgang mit der Persönlichkeit des Kindes
- aktiv zuhören
- trösten und ermutigen
- zusammen essen und Tischrituale pflegen
- sinnvolle Grenzen setzen

### Entwicklung und Lernen

- Freiraum gewähren zum Entdecken und Lernen
- Spielsachen zur Verfügung stellen, Spielinputs geben
- Kind altersgemäss in alltägliche Hausarbeiten einbeziehen
- Kontakte zu anderen Kindern ermöglichen („abmachen mit Kolleg/innen“ nach Absprache mit den Eltern)
- Arbeitsplatz/Raum zum Aufgaben machen anbieten

### Zusammenarbeit Tageseltern und Eltern

- TF (Tagesfamilie) kann ihre Erziehungshaltung und die Familienregeln kommunizieren
- TF kann in regelmässigen Gesprächen Fragen klären, erzieherische Abmachungen besprechen
- TF hält sich an die Schweigepflicht
- Verfügt über Adressen in Notfällen

### Nicht zu den Kernaufgaben von Tageseltern gehören z.B.

- Kleider waschen
- Schuhe, Kleider, Spielsachen kaufen
- Hobbys ermöglichen, Transportdienste übernehmen
- Hausaufgaben korrigieren, üben, Lernziele verfolgen
- Schulische Veranstaltungen, Elternabende besuchen
- Arztbesuche koordinieren und begleiten

**Wenn solche Leistungen von Tageseltern erbracht werden, müssen sie vertraglich besprochen und privat vergütet werden.**



## Anhang 2

### Checkliste Aufsichtsbesuch Tageseltern

- Personalien
- Strafregisterauszug
- Aus- und Weiterbildung
  
- Betreuungsverhältnisse (Anzahl, Alter der Kinder)
- Betreuungszeiten
- Spezielle Angebote der Tageseltern
  
- Die Tagesfamilie erfüllt die Eignungsvoraussetzungen gem. Aufsichtskonzept, insbesondere in Bezug auf:
  - Räumlichkeiten der Tageseltern
  - Infrastruktur, kindgerechte Umgebung
  - Hygiene, Sauberkeit im Haushalt
  - Sicherheitsvorkehrungen im Haushalt/Umgebung
  - Notfälle, Notfallapotheke, Notfalladressen
  - Spiel- und Schlafmöglichkeiten
  - Altersentsprechendes Spielmaterial
  - Umgang mit Medien
  - Rückzugsmöglichkeiten für Tageskinder
  - Aktivitäten und Spielen im Freien
  - Kindgerechte Umgebung
  
  - Ausgewogene Ernährung
  - Gemeinsame Mahlzeiten, Tischrituale
  
  - Kinderbetreuung / Tagesablauf
  - Einbezug der Tageskinder in den Familienalltag
  - Eingewöhnung / Abschied (Rituale)
  - Alltag mit den Tageskinder
  - Erziehungsgrundsätze (Grenzen setzen, respektvoller Umgang, Wertschätzung, etc.)
  - Austausch mit den Eltern

## Anhang 3

### Standardisierter Aufsichtsbericht

#### Tagesfamilie

Name, Vorname: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Adresse: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

PLZ, Ort: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

E-Mail: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Angeschlossen an eine Tagesfamilienorganisation (TFO):  ja  nein

#### Sozialbehörde, resp. zuständige PKA

Name, Vorname: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Adresse: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

PLZ, Ort: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

E-Mail: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

#### TFO (zuständige Stelle, resp. Kontaktperson)

Name, Vorname: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Adresse: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

PLZ, Ort: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Telefon: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

E-Mail: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

1. Die Tagesmutter / der Tagesvater erfüllt gemäss Ziffer 4.2 des Aufsichtskonzepts die persönlichen und erzieherischen Eignungsvoraussetzungen.  
 trifft zu  trifft nicht zu
2. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder wird gemäss Ziffer 4.3 des Aufsichtskonzepts eingehalten.  
 trifft zu  trifft nicht zu
3. Es liegen keine aufsichtsrechtlichen Beschwerden gegen die Tagesmutter / den Tagesvater vor.  
 trifft zu  trifft nicht zu

4. Gesamtbeurteilung Aufsichtskonzept:

- ✓  Aufsicht erfolgt. Alle Voraussetzungen erfüllt.
- ✓  Aufsicht erfolgt. Auflagen wurden kommuniziert, Ziele vereinbart, Massnahmen eingeleitet und die Kontrolle intensiviert.
- ✓  Aufsicht erfolgt. Eine kindswohlgerechte Betreuung kann nicht mehr gewährleistet werden und aufsichtsrechtliche Massnahmen werden geprüft (vgl. Ausschlusskriterien Art. 4.2).

5. Bemerkungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort und Datum:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

Name/Vorname

---

Unterschrift

**Kindes- und Erwachsenenschutzbe-  
hörde KESB**

[kesb@jgk.be.ch](mailto:kesb@jgk.be.ch)

[www.be.ch/kesb](http://www.be.ch/kesb)

Stand: 1. Januar 2017